

## TEILPENSIONIERUNG + KAPITALBEZÜGE - STEUERUMFRAGE

### Umfrage bei den kantonalen Steuerbehörden

In den letzten Wochen haben wir bei den kantonalen Steuerbehörden eine Umfrage mit den nachfolgenden Fragestellungen durchgeführt.

24 Kantone haben auf unser Schreiben von Ende Januar geantwortet. Einzig von den Kantonen Nidwalden und Solothurn haben wir bisher keine Antwort erhalten.

### Fragen und Umfrageergebnisse

*Die meisten Pensionskassen sehen heute in ihrem Reglement die Möglichkeit einer Teilpensionierung und auch eines Kapitalbezugs vor. Unter welchen Bedingungen werden in Ihrem Kanton mehrere Kapitalleistungen aus Teilpensionierungen nicht zusammengezählt?*

*Wie stark muss der Beschäftigungsgrad pro Pensionierungsschritt mindestens reduziert werden?*

**20%:** AG, AI, BE (10% - 20%), BL (20-30%), FR, GR, NE (20-30%), SG, SZ (nicht fix vorgegeben), TG, VD, ZG

**30%:** AR, BS, JU, OW, SH, UR, VS, ZH

Keine konkreten Werte: GE, GL, LU, TI

*Welches ist die maximal zulässige Anzahl an Kapitalbezügen im Rahmen der Teilpensionierung?*

**Zwei:** AG, AR, BS, GE, GL, JU, NE, OW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

**Drei:** AI, BE, BL, FR, GR, SG, SH, TG

Keine konkreten Werte: LU

*Gilt eine Mindestfrist zwischen zwei oder mehr Kapitalbezügen?*

**Min. 1 Jahr** (mit individuellen Ausnahmen):

AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR (nicht im selben Kalenderjahr), JU, OW, SG, SH, SZ, VS, ZG, ZH

Keine Antwort: AR, BS, NE, TI, UR, VD

Keine konkreten Werte: GE, LU, TG,

### Weitere Angaben und Bedingungen

Grundsätzlich ist eine Teilpensionierung im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt, in der Praxis jedoch zugelassen, sofern aus steuerlicher Sicht folgende Punkte erfüllt sind:

- Teilpensionierungen müssen im Vorsorgereglement verankert sein
- Erste Reduktion (Teilpensionierung) ab Alter 58
- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen
- Der Bezug der Altersleistung muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen
- Keine Einkäufe mehr nach dem ersten Schritt der Teilpensionierung
- Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug der Kapitalleistungen dienen, würden als missbräuchlich betrachtet.

Bei selbstständig Erwerbenden und teils auch bei Aktionärsdirektoren (Inhaber von AG oder GmbH, welche die Geschäftsführung wahrnehmen) schauen sich einzelne Kantone die Einzelfälle näher an.

Einzelne Kantone verlangen vor dem letzten Teilpensionierungsschritt auch noch einen Mindestbeschäftigungsgrad (z.B. 20% oder 30%).

### Was geschieht bei einer Verletzung der Kriterien

Werden die Bedingungen zur Teilpensionierung nicht eingehalten, so werden – im besten Fall – mehrere Kapitalleistungen zusammengezählt. Vereinzelt können aber solche Kapitalleistungen auch zum übrigen Einkommen hinzugezählt werden, mit teuren Folgen.

### Regelungen im Rahmen der BVG-Revision?

Eine gesetzliche Regelung der Teilpensionierung ist derzeit in Diskussion.

## Neue Blog-Einträge

- Hohe Renditen sind nicht gratis – ein interessanter Beitrag – 25.2.2022
- Revision des VAG auf der Zielgeraden – 11.3.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

## Sperrfrist nach PK-Einkauf – neues Bundesgerichtsurteil

Die Sachlage ist klar: Nach einem Pensionskasseneinkauf darf ein Kapitalbezug erst nach Ablauf von drei Jahren getätigt werden (BVG Art. 79b Abs. 3). Das Bundesgericht hatte einen strittigen Fall hierzu zu beurteilen. Ein Selbstständigerwerbender tätigte am 14. November 2013 einen letzten Einkauf in seine Pensionskasse. Am 1. November 2016 wurde er pensioniert. Er entschied sich für den Bezug einer Rente, erhielt aber auch eine Kapitalleistung von CHF 110'059 durch die Auflösung des Vorsorgevertrags (Verteilung freier Mittel). Da zu diesem Zeitpunkt die Sperrfrist von 3 Jahren nicht ganz erfüllt war (2 Jahre und 11,5 Monate) zahlte ihm die Pensionskasse ab November 2016 die Altersrente aus. Die Kapitalleistung vergütete die Pensionskasse erst am 2. Dezember 2016, also nach Ablauf der Sperrfrist. Welcher Zeitpunkt gilt in einem solchen Fall für die Sperrfrist: Der Anspruch auf die Kapitalleistung am 1. November oder die tatsächliche Auszahlung am 2. Dezember? Das Bundesgericht entschied, dass für die Bemessung der Dreijahresfrist auf das Datum der tatsächlichen Auszahlung abzustellen sei und nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. In diesem Fall ging es um eine Auszahlung, die ein paar Wochen später erfolgte. Sollte der Zeitabstand zwischen Fälligkeit und Auszahlung deutlich grösser sein, würden Steuerbehörden wohl von einer Steuerumgehung ausgehen.

BGER 2C\_534/2020

## Neue Regeln: Rückforderung Verrechnungssteuern durch Erben

Die Rückerstattung, der durch den Erblasser bezahlten Verrechnungssteuer an dessen Erben und Erben, erfolgten bis anhin durch den Kanton am letzten Wohnsitz des Erblassers. Neu (seit 1.1.2022) können die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer, auf den Erträgen der Erbschaft, in ihrem eigenen Wohnsitzkanton zurückfordern. Dies erleichtert die Situation bei interkantonalen Sachverhalten deutlich.

## Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuung (Bundessteuern)

Der Bundesrat hat Ende Januar den höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Künftig können bei der direkten Bundessteuer pro Kind und Jahr bis zu 25 000 Franken abgezogen werden.

## Branchenvereinbarung Vermittler – Ciceromitgliedschaft ein Muss

Am 1. Januar 2021 ist die Branchenvereinbarung «Vermittler» in Kraft getreten. Die Verbände santésuisse und curafutura haben darin Auflagen definiert, welche Ihre Verbandsmitglieder (Krankenversicherer) in der Zusammenarbeit mit externen Vermittler einhalten müssen. Dies betrifft diverse Bereiche: Beratungsqualität, Beschränkungen bei der Entschädigung der Vermittler und Auflagen zur Akquisition / Telefongesprächen.

Die Vereinbarung ist seit über einem Jahr gültig und in Kraft. Per 1. Juli 2022 wird der letzte Punkt noch in Kraft gesetzt: Die Versicherungsvermittler (betrifft die Kundenberater\*innen direkt) müssen zwingend Cicero-Member sein und dementsprechend über einen geforderten Bildungsnachweis verfügen. In einem Ende Januar 2022 erschienen Artikel, fasst Stephan Wirz, welcher auch für Mendo als Dozent tätig ist, die Ausgangslage für die Vermittler zusammen. Link:

[https://www.handelszeitung.ch/insurance/standpunkt-gleiche-spielregeln-fur-alle-vermittler?utm\\_source=HZ+Insurance+Daily+Newsletter&utm\\_campaign=515298ba7-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_2022\\_01\\_24&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_3bfd6a86ff-515298ba7-102017333](https://www.handelszeitung.ch/insurance/standpunkt-gleiche-spielregeln-fur-alle-vermittler?utm_source=HZ+Insurance+Daily+Newsletter&utm_campaign=515298ba7-EMAIL_CAMPAIGN_2022_01_24&utm_medium=email&utm_term=0_3bfd6a86ff-515298ba7-102017333)

Link zur Branchenvereinbarung:

[https://curafutura.ch/uploads/tx\\_pmxitelist/200124\\_Fakten\\_Branchenvereinbarung\\_DE.pdf](https://curafutura.ch/uploads/tx_pmxitelist/200124_Fakten_Branchenvereinbarung_DE.pdf)